

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs.2 S.1 StromNEV

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Hochlastzeitfenster gemäß Leitfaden der BNetzA für: 2025

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres

Auf Basis des Referenzzeitraums ergeben sich nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen – Stand Sept. 2011 – folgende Hochlastzeitfenster:

Jahreszeit Netzebene	Frühling März - Mai	Sommer Jun - Aug	Herbst Sep - Nov	Winter Dez - Feb
Mittelspannung (7)	12:15 - 14:30	-	-	-
Umspannung (6)	12:00 - 13:45	-	-	-
Niederspannung (5)	12:00 – 14:15	-	-	-

Hinweise:

- Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein.
- Diese orientieren sich am Leitfaden der Bundesnetzagentur Stand Dezember 2012.
- Brückentage werden wie folgt berücksichtigt:
 - Wochenenden, Feiertage und Brückentage sind Nebenzeiten.
 - Es gilt maximal ein Brückentag pro Woche.